

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1987/2/24 84/05/0239

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.1987

## **Index**

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

## **Norm**

AVG §13 Abs3;

AVG §37;

AVG §63 Abs1;

AVG §66 Abs4;

BauO Wr §134 Abs3;

BauRallg;

## **Rechtssatz**

Ergebnis aus dem Vergleich der Unterschriften auf dem Bauansuchen (dieses wurde von den beiden Gesellschaftern einer GesmbH persönlich gestellt) und der Vollmacht zur Beschwerde gegenüber dem Berufungsschriftsatz, dass die Berufung neben dem Stampiglienaufdruck der "XY-GesmbH" ausschließlich von jenem Gesellschafter unterschrieben ist, welcher allein für diese GesmbH zeichnungsberechtigt ist, so fehlt jeglicher Anhaltspunkt dafür, die im Namen der Gesellschaft erhobene Berufung den beiden Gesellschaftern oder auch nur einem von ihnen zuzurechnen. Erhebungen iSd E VS 19.12.1984, 81/11/0119, VwSlg 11625 A/1984 zur Klärung des Umstandes, wer als Einschreiter anzusehen ist, waren daher entbehrlich.

## **Schlagworte**

Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Berufungsverfahren BauRallg11/2 Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG) Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Parteivorbringen Erforschung des Parteiwillens Verbesserungsauftrag Ausschluß Berufungsverfahren Verbesserungsauftrag Ausschluß Einschreiten einer juristischen Person Zurechenbarkeit

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1987:1984050239.X01

## **Im RIS seit**

27.09.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)